

Regent Licht GmbH Österreich Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Stand April 2011

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Regent Licht GmbH – nachstehend jeweils Lieferant genannt – gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 1.3 In den Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 14 Kalendertage gebunden.
- 1.4 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlung dem Besteller übergeben werden, sind für den Lieferanten urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

2. Auftragsannahme

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Wird eine solche nicht übermittelt, so ist der schriftliche Antrag des Bestellers maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferanten ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, falls nicht anders vereinbart.
- 3.2 Sofern nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist der Lieferant für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist der Lieferant im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt nicht im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten.
- 3.3 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4 Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen aus beiderseitigen Handelsgeschäften gem. § 1333 ABGB fällig, d.s. 8% zuzüglich des von der Österreichischen Nationalbank jeweils verlaublichen Basiszinssatz (zum. 1.6.2004 beträgt der Basiszinssatz 1,47%, sodass der Verzugszinssatz derzeit 9,47% beträgt), sofern der Lieferant nicht beweist, dass er aufgrund von ihm in Anspruch genommenen Krediten höhere Sollzinsen zu bezahlen hat.
- 3.5 Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge. Der Lieferant ist berechtigt, erfüllungshalber angenommene Schecks oder rediskontfähige Wechsel zurückzugeben und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit einer vom Lieferanten bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers sind ausgeschlossen.

4. Liefer- und Abnahmefrist

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung. Alle von uns bekannt gegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Für den Fall, dass die Lieferfristen und Termine nicht eingehalten werden können, verpflichtet sich der Besteller, mindestens eine 4-wöchige Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief zu setzen.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinem Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Liefererschwernissen, sofern diese vom Lieferanten nicht zu vertreten sind. Der Lieferant ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 4.3 Ist die Lieferung auch nach schriftlich erfolgter Inverzugsetzung und Ablauf einer ebenfalls schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist durch den Lieferanten nicht ausgeführt worden, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für die Zeit ab Ablauf der Nachfrist zu fordern, sofern der Lieferverzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Allfällige Schadenersatzansprüche, die dem Besteller gegenüber dem Lieferanten zustehen, können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lieferant grobes Verschulden zu verantworten hat. Überdies ist der Schaden der Höhe nach auf 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges insgesamt mit höchstens 5% des Preises der Lieferung limitiert.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
- 4.5 Änderungen und Ausführungen und Ausstattung der Liefergegenstände gemäß dem technischen Fortschritt bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

5. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Der Lieferant wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- 5.2 Die Gefahr geht mit Verlassen des Lieferwerks oder Lagers des Lieferanten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche im Eigentum des Lieferers. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet.
- 6.2 Im Falle der Weiterveräußerung durch den Besteller als Wiederverkäufer erfolgen Be- und Verarbeitung für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Wiederverkäufer dem Lieferer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab, soweit nicht infolge Offenlegung des Eigentumsvorbehaltes diese dem Lieferer ohnehin zustehen; er verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 6.3 Veräußert der Wiederverkäufer die Ware des Lieferers, gleich in welchem Zustand, so tritt er jetzt schon Forderungen – mit allen Nebenrechten – die ihm aus diesen Veräußerungen zustehen, oder aufgrund damit verbundenen Teilzahlungs- oder sonstigen Finanzierungsverträgen auf ihn übergehen können, an den Lieferer ab.
- 6.4 Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung unverzüglich zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Aufschlüsse zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bis auf Widerruf ist der Wiederverkäufer zur Einziehung der neu entstandenen Kaufpreisforderung befugt.
- 6.5 Etwaige Kosten von Inkasso und Interventionen trägt der Besteller.

- 6.6 Der Besteller hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an den gelieferten Waren zustehenden Rechte zu verhindern, insbesondere verpflichtet er sich, bei jeder Art privater, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen über den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Nachteile, die dem Besteller infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, gehen zu seinen Lasten.

7. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 7.1 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 7.2 Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl des Lieferanten auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.3 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Die vorgenannten Mängelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.
- 7.4 Kommt der Lieferant der Gewährleistungsverpflichtung gemäß vorstehend 7.2 nicht innerhalb angemessener und schriftlich festgesetzter Frist nach, ist der Besteller zur Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag jeweils nur bezüglich der mangelhaften Lieferung berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch den Lieferanten, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorzüglich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder von einer Zusage hergeleitet werden.
- 7.5 Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz vom 21.01.1988 bleiben unberührt.
- 7.6 Projektierungsarbeiten und/oder die Bestimmung des Lieferumfanges durch den Lieferanten erfolgen ausschließlich im Interesse des Bestellers. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Gewähr, es sei denn, daß dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.7 Für den Fall, dass es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

8. Muster und Rücklieferungen

- 8.1 Die als Ansichtsmuster bestellten Standardleuchten (Standardmuster) verbleiben Eigentum der Regent Licht GmbH. Werden diese nach einer maximalen Frist von 2 Monaten nicht retourniert, sind sie zur Zahlung fällig. In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurden. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 20% vom Warennettowert werden retournierte Muster von Standardleuchten nur unbeschädigt und originalverpackt und nach vorheriger Absprache mit Regent Licht GmbH entgegengenommen. Die Transportkosten erfolgen zu Lasten des Kunden (Waren, die bereits 3 Monate beim Besteller sind, können nicht mehr zurückgegeben werden).
- 8.2 Muster die auf Verlangen des Interessenten als Sonderanfertigung hergestellt werden müssen, werden verrechnet und sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
- 8.3 Bei Lieferungen nach Zeichnungen oder Modellen des Bestellers, übernimmt dieser die Haftung hinsichtlich der Schutzrechte Dritter.
- 8.4 Der Lieferant ist berechtigt, versandfertige Waren, die auf besonderen Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem ursprünglichen vereinbarten Liefertermin zur Auslieferung kommen sollen, auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern. Mit der Einlagerung wird der vereinbarte Kaufpreis fällig.
- 8.5 Rücklieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen Erstattung einer Kosten-pauschale von 20% angenommen. Notwendige Aufarbeitungen- und Änderungskosten werden gesondert berechnet.

9. Datenschutz

Der Lieferant setzt den Besteller davon in Kenntnis, daß die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers gespeichert werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Als Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen sich ergebenden Verpflichtungen einschließlich Scheck- und Wechselverbindlichkeiten und solche, die sich im Zusammenhang mit den dem Lieferanten zustehenden oder gewährten Sicherheiten ergeben, wird für die Regent Licht GmbH das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 10.2 Sofern der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand nach Wahl des Lieferanten Wien.
- 10.3 Für die vertragliche Beziehung zwischen Besteller und Lieferant gilt ausschließlich österreichisches Recht, der gesamte gegenständliche Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen österreichischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.